



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 25 vom 28.12.2018

*Damit das Mögliche entsteht,
muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.*

Hermann Hesse

In diesem Sinne wünsche ich auch im Namen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung allen Einwohnern der Stadt Wittichenau und seiner Ortschaften sowie unseren Besuchern einen frohen Jahreswechsel.

Für das neue Jahr 2019 Ihnen allen Gottes Segen, viel Glück und Gesundheit. Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr gemeinsam dafür einsetzen, dass unsere Stadt etwas Besonderes bleibt!

Ihr
Markus Posch
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 07 / 2018 vom 19.12.2018 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 07 / 2018

Beschluss zur erneuten Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung von November 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasst den Beschluss über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung von November 2018.

Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslage des Entwurfes sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung zur Auslegung ist auf die Auslegung des Artenschutzfachbeitrages und der Biotoptypenerfassung hinzuweisen.

Erläuterung:

Im Ortsteil Saalau besteht Bedarf an verfügbaren Eigenheimbaustellen. Daher hat der Stadtrat am 28.02.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, durch den Außenbereichsflächen rechtsseitig an der Straße, die zum Kulturhaus und zur EVSE führt, in Bauland umgewandelt werden sollen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplanes kann ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Ein erster Planentwurf in der Fassung von August 2018 wurde bereits öffentlich ausgelegt. Im Ergebnis dessen gab es einige Änderungen am Planentwurf. Nunmehr wird der Planentwurf erneut in der Fassung von November 2018 ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 02 / 07 / 2018

Abwägungsbeschluss

über die während des Beteiligungsverfahrens zur Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Keula - Ortsausgang Spohla“ eingegangenen Hinweise und Bedenken

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsprotokoll (Stand: Dezember 2018) empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen und Bedenken der

berührten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zur Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ zu folgen.

Beschluss-Nr. 03 / 07 / 2018

Satzungsbeschluss

über die Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Keula - Ortsausgang Spohla“ in der Fassung von Dezember 2018

1. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat die Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ in der Fassung von Dezember 2018 - bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung - als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 02 + 03 / 07 / 2018:

Am 27.06.2018 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung gefasst, mit der am Ortsausgang Keula in Richtung Spohla auf der rechten Seite noch eine Eigenheim-Baustelle geschaffen werden soll. Der Entwurf für diese Satzung wurde durch das Architekturbüro Dr. Braun & Barth, Dresden, in Abstimmung mit dem Landratsamt erstellt. Neben der Planzeichnung und der Begründung musste dazu auch ein Artenschutzgutachten erarbeitet und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Am 24.10.2018 wurde der Planentwurf vom Stadtrat per Beschluss bestätigt und für die öffentliche Auslegung freigegeben. Inzwischen ist das Beteiligungsverfahren abgeschlossen. Alle dabei eingegangenen Hinweise und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und Bürger wurden im Abwägungsprotokoll bewertet („abgewogen“). Mit dem o. g. Abwägungsbeschluss hat der Stadtrat nun entschieden, inwieweit diese Hinweise in den Plan einbezogen werden. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Verfahren beendet. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung daher nun in Kraft (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 04 / 07 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Abwasser in der Fassung vom 19.11.2018 mit folgenden Eckdaten:

1.	<u>Erfolgsplan</u>	
	Erträge	1.221.500 €
	Aufwendungen	1.031.145 €
	Ergebnis	190.355 €
2.	<u>Liquiditätsplan</u>	
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	349.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 4.000 €
	Mittelzu- und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	367.000 €
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme	0 €
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

Erläuterung:

In den kommenden Jahren wird im Eigenbetrieb Abwasser weiterhin die Stabilisierung des Gebührenaufkommens auf der Grundlage kostendeckender Gebühren und eine strenge Kostendisziplin im Vordergrund stehen. Die Finanzlage des Eigenbetriebes Abwasser ist noch mindestens bis 2022 durch den Kapitaldienst für langfristige Darlehen belastet. Die Planung für 2019 zeigt aber, dass mit den für 2019 geplanten Gebühreneinnahmen nach Abzug der Personal- und Sachaus-

gaben und der Liquiditätsreserven aus Vorjahren der Kapitaldienst gegenüber den Kreditinstituten mit TEUR 367 aus eigener Kraft geleistet werden kann. Aufgrund der eingeschränkten Finanzkraft wurden für die Jahre 2019 bis 2022 nur die für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kläranlage und des Kanalnetzes zwingend erforderlichen Ersatzinvestitionen in Höhe von 124 T€ geplant. Von den für 2019 geplanten Investitionen in Höhe von 35 T€ sind 11 T€ zu 75 % durch Fördermittel gedeckt.

Beschluss-Nr. 05 / 07 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Haushaltssatzung 2019 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.11.2018.

Erläuterung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 wurde nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22. - 30.11.2018 für sieben Werktage zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige ausgelegt.

Danach gab es die Möglichkeit, bis zum 11.12.2018 Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf schriftlich vorzubringen, mit denen sich der Stadtrat vor dem Beschluss der Haushaltssatzung hätte auseinandersetzen müssen. Von dieser Möglichkeit der Einflussnahme wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Für den Steuerzahler ist erfreulich, dass es seit 2013 keine Erhöhung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer gegeben hat und auch für 2019 keine Erhöhung geplant ist.

Im Übrigen ist der Haushaltsplan 2019 vor allem von den Investitionsausgaben zur Fertigstellung des Kita-Neubaus an der Gartenstraße geprägt.

Aber auch andere Investitionen sind geplant, so z. B.:

- die Erneuerung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen in der großen Turnhalle,
- die Sanierungsmaßnahmen an der kleinen Turnhalle,
- die Sanierung des Stadtteichs.
- Erwerb Feuerwehrräte und -ausstattung.

Beschluss-Nr. 06 / 07 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Termine seiner Sitzungen im Jahr 2019 wie folgt:

Verwaltungsausschuss (Mittwoch, 19.00 Uhr)	Technischer Ausschuss (Donnerstag, 19.00 Uhr)	Stadtratssitzung (Mittwoch, 19.00 Uhr)
06.02.2019	07.02.2019	13.02.2019
03.04.2019	04.04.2019	10.04.2019
19.06.2019 (beide Ausschüsse)	-	26.06.2019
28.08.2019	29.08.2019	04.09.2019
23.10.2019	24.10.2019	30.10.2019
04.12.2019	05.12.2019	11.12.2019

Erläuterung:

Die Sitzungstermine des Stadtrates sind – wegen der jeweils erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung – mit den Erscheinungsterminen des Amtsblattes abgestimmt. Auch die Ferienzeiten und die Feiertage wurden soweit möglich berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 07 / 07 / 2018

Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 26.05.2019

Wahlergebnis:

Vorsitzende:	Frau Simone Künze, Saalauer Str. 31a	(parteilos)
Stellv. Vorsitzende:	Frau Irene Noack, Keula 32	(CDU)
Beisitzer:	Frau Luzia Schlenstedt, Sollschwitzer Str. 12	(Allgemeine Bürgerversammlung)
Beisitzer:	Frau Cordula Ollek, Kirchstr. 15	(parteilos)
Stellv. Beisitzer:	Frau Peggy Ebert-Zschorlich, Hornigsweg 4	(parteilos)
Stellv. Beisitzer:	Frau Angelika Czöpitz, Bautzener Str. 11	(parteilos)

Erläuterung:

Am 26.05.2019 finden zusammen mit den Wahlen zum Europäischen Parlament auch Kommunalwahlen statt, d.h. Kreistags-, Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen.

Für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen ist die Stadt Wittichenau zuständig. Das Kommunalwahlgesetz sieht für die Organisation, die Leitung und die Ergebniserstellung bei diesen Wahlen auf Gemeindeebene den Gemeindevwahlausschuss als verantwortliches Gremium vor. Der Gemeindevwahlausschuss wird vom Stadtrat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt.

Wittichenau, 20.12.2018

Markus Posch
Bürgermeister
2 Amtsblatt Wittichenau

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ der Stadt Wittichenau auf dem Flurstück 36, Gemarkung Kotten Flur 3

Der vom Stadtrat in der Sitzung vom 27.06.2018 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“ in der Fassung von Oktober 2017 im Bereich des Flurstücks 36 Gemarkung Kotten Flur 3, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung des Bauaufsichtsamtes des Landratsamtes Bautzen vom 05.09.2018 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“ tritt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, also am 29.12.2018 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Wittichenau, Zimmer 4 und 5, während der Dienststunden:

Montag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wittichenau, 13.12.2018

Markus Posch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht per 31.12.2017

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverwaltung Wittichenau den Beteiligungsbericht per 31.12.2017 erstellt und dem Stadtrat vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht gibt in komprimierter Form Auskunft über die wirtschaftliche Lage der privatwirtschaftlichen Unternehmen sowie Eigenbetriebe und Zweckverbände, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Angaben des Beteiligungsberichts nach § 99 Abs. 2 SächsGemO werden von der Gemeinde dauerhaft für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Die Einsichtnahme kann im Rathaus, Zimmer 7, bei Frau Künze zu folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

Montag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

Wittichenau, 19.12.2018

Markus Posch, Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden **Europa- und Kommunalwahl am 26.05.2019** und der **Landtagswahl am 01. September 2019** wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu schriftlich oder auch persönlich wie folgt mit uns in Verbindung setzen:

Einwohnermeldeamt Wittichenau, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie jedes Jahr – allen Hauseigentümern eine Selbstablesekarte zusenden und um Meldung der Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler bitten.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird die auf dieser Basis zum 31.12. hochgerechneten Zählerstände von der ewag Kamenz übernehmen und zur Berechnung der Abwassergebühren verwenden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen **privaten Wasserzähler** haben, der **für die Abwassergebührenabrechnung relevant ist (Garten-, Brunnen-, Regenwasserzähler u.ä.)**, bitten wir um Ablesung des Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung **bis spätestens 15.01.2019** an die Stadtverwaltung.

Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch sofort erfolgen.

Sie können den Zählerstand unter Angabe des **Ableседатums** telefonisch melden (755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de), in den Rathausbriefkasten einwerfen oder im Rathaus in der Poststelle oder in Zimmer 7 bei Frau Künze abgeben.

Wittichenau, 04.12.2018

Georg Brösan
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadtverwaltung Wittichenau

zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner über die Möglichkeit der Übermittlungssperren zu unterrichten. Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Für die Beantragung von Übermittlungssperren hält das Einwohnermeldeamt Vordrucke bereit. Die Antragsstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden. Für das Einrichten der Sperren entstehen keine Gebühren.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist das Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau.

Markus Posch
Bürgermeister

Wittichenau am 20.12.2018

Rufbereitschaft des Standesamtes der Stadtverwaltung Wittichenau:

Bei Sterbefällen ist unsere Standesbeamtin Frau Irene Noack über den Jahreswechsel **bis 01.01.2019** in der Zeit von **8.00 Uhr – 12.00 Uhr** unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Frau Irene Noack ☎ 0151 52601969

Ab dem 02.01.2019 gelten wieder die regulären Öffnungszeiten.

Stadtverwaltung Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister



Weihnachtssingen der Oberschule

Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung von November 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 19.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung von November 2018 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet liegt auf Teilen der Flurstücke 121, 122 und 123/1 der Gemarkung Saalau Flur 1.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ in der Fassung von November 2018 bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Planentwurf sowie der Artenschutzfachbeitrag liegen

vom 7. Januar 2019 bis einschließlich 7. Februar 2019

in der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr.		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB

- in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal> und

- auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de> in der Rubrik

„Rathaus → Aktuelles → Bekanntmachungen“

eingestellt und zugänglich gemacht.

In folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen kann ebenfalls Einsicht genommen werden:

- Artenschutzfachbeitrag zur Erfassung der am Standort vorkommenden Arten,

- Biotoptypenbericht zur Ermittlung der am Standort vorhandenen Biotoptypen.

Im Gebiet wurde das Vorkommen verschiedener Brutvogelarten, Säugetiere sowie Reptilien

festgestellt. Im Artenschutzfachbeitrag werden Empfehlungen zu Naturschutz- und

Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Die ebenfalls ausliegenden Karten zu den Biotoptypen und den

Brutvögeln verdeutlichen den Bestand.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Das vereinfachte Verfahren wurde gewählt, um kurzfristig dringend benötigte Bauplätze für Wohngebäude zur Verfügung stellen zu können. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung sowie auf die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) BauGB (Erstellung eines Umweltberichtes) wird in diesem Verfahren verzichtet.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 20.12.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wittichenau

Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes im Jahr 2019

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadtverwaltung Wittichenau gibt bekannt, dass das Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2,

an folgenden Samstagen in der Zeit von 09.00 – 11.00 Uhr

(05.01., 02.02., 02.03., 06.04., 04.05., 25.05., 06.07., 03.08., 31.08., 28.09., 26.10., 07.12.2019)

für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen **geöffnet** ist.

Bitte legen Sie generell bei der Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen sowie Kinder-
ausweisen die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vor.

Markus Posch, Bürgermeister

4 Amtsblatt Wittichenau

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Ergän- zungssatzung der Stadt Wittichenau „Keula - Ortsausgang Spohla“

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 03 / 07 / 2018

Satzungsbeschluss

**über die Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Keula - Ortsausgang
Spohla“ in der Fassung von Dezember 2018**

1.

Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat die Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ in der Fassung von Dezember 2018 - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen - als Satzung.

2.

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzuzeigen, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ umfasst Teile der Flurstücke 340/2, 373/2 und 371/3 der Gemarkung Keula Flur 1.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung, also am 29.12.2018, in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Keula - Ortsausgang Spohla“ ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Wittichenau, Zimmer 4 und 5, während der Dienststunden:

Montag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 12.00 und 12.45 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 und 12.45 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittichenau, 20.12.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Achtung Arbeiten am Stromnetz!

Betroffener Ort/Straße: **Wittichenau
Kamenzer Str. 60 - Gartenanlage
Schowtschickweg 1**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

**am Dienstag, dem 15. Januar 2019
von 06:30 bis ca. 07:30 Uhr**

**und am Mittwoch, dem 16. Januar 2019
von 16:00 bis ca. 17:30 Uhr**

erfolgen betriebsnotwendige Arbeiten an unseren Netzanlagen.

Für den oben angegebenen Zeitraum ist eine Netzersatzanlage (Notstromaggregat) zur Aufrechterhaltung Ihrer Stromversorgung vorgesehen. Es kann dennoch zu kurzzeitigen Stromunterbrechungen durch Umschaltungen kommen.

Für alle Eigenerzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaikanlagen, BHKW etc.) gilt auf Grund des Einsatzes einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat) eine uneingeschränkte Unterbrechungszeit vom Dienstag, dem 15. Januar 2019, 06:30 Uhr bis Mittwoch, dem 16. Januar 2019, ca. 17:30 Uhr.

Holzfrehaltung der MSF durch RVF IKR Forst

Wir empfehlen, für die Dauer der Arbeiten empfindliche elektrische Geräte (z. B. EDV-Anlagen, TV- und SAT-Anlagen, Heizungssteuerungen, Telefone), die durch eine Unterbrechung in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können, vorsorglich vom Netz zu trennen oder auszuschalten.

Auch während der Zeit der Unterbrechung sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Die Arbeiten erfolgen entsprechend § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
29. November 2018
Kostenlose Info-Hotline: 0800 2 305070**

Ein Unternehmen der



Achtung Stromabschaltung !

Benachrichtigung zur Unterbrechung der Stromversorgung (Anschlussnutzung)

Betroffener Ort/Straße: **Keula
Keula 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18a, 19, 20, 21,
22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 30a, 31, 32, 33, 34, 35, 36,
37, 38, 38a, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 48z, 50, 52, 53, 55,
56, 57, 58, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 77a,
79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88, AS Pumpwerk,**

Neudorf-Klösterlich - TrSt Kläranlage

**Neudorf-Klösterlich 1, 3, 4, 4 Telekom-Schrank, 5, 6, 6
ZAS-Gas, 7, 11, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 30,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 40, 42, 43, 43a, 44, 45,
Landwirtschaftlicher Betrieb, Pumpstation
Neudorf-Teichhaus 47,49,Gaststätte, Fa. Zelder, u.
Wohnhäuser**

**Wittichenau
Elsterweg 2, 3, 3a, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 14a,
14b, 14p - ZAS Wasserwirtschaft, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,
21p**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wegen betriebsnotwendigen Arbeiten an unseren Netzanlagen wird die Stromversorgung (Anschlussnutzung)

**am Dienstag, dem 15. Januar 2019
von 07:00 bis ca. 08:00 Uhr**

**und am Mittwoch, dem 16. Januar 2019
von 16:00 bis ca. 17:00 Uhr**

unterbrochen.

Wir empfehlen, für die Dauer der Unterbrechung empfindliche elektrische Geräte (z. B. EDV-Anlagen, TV- und SAT-Anlagen, Heizungssteuerungen, Telefone), die durch die Unterbrechung in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können, vorsorglich vom Netz zu trennen oder auszuschalten und erst nach Aufhebung der Unterbrechung (Zuschaltung der Stromversorgung) wieder in Betrieb zu nehmen.

Auch während der Zeit der Unterbrechung sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Ein Unternehmen der



Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2018/2019

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zum Jahreswechsel bleibt das Rathaus in der Zeit
vom **27.12. – 28.12.2018** geschlossen!

Die Stadtbibliothek Wittichenau ist am 27.12.2018 ebenfalls geschlossen.
Am **28.12.2018** hat die **Stadtbibliothek** von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.**

Rufbereitschaft des Standesamtes:

Bei Sterbefällen ist unsere Standesbeamtin Frau Irene Noack vom
24.12.2018 bis 01.01.2019 in der Zeit von
8.00 Uhr – 12.00 Uhr unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Frau Irene Noack ☎ 0151 52601969

Ab dem 02.01.2019 gelten wieder die regulären Öffnungszeiten.

Stadtverwaltung Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister

**Letzter Schultag
vor den Ferien
Weihnachtssingen der
Oberschule Wittichenau
in der katholischen
Pfarrkirche**



Flurbereinungsverfahren Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik
Verfahrensnummer 251631
Gemeinde/Stadt Stadt Hoyerswerda
Landkreis Bautzen

Aktenzeichen: 62.4-780.411:251631-8461.25

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach § 86 Abs.1, Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute gültigen Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429), in der heute gültigen Fassung, wird das Verfahren der Ländlichen Neuordnung

„Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik“

angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Anordnung gilt für das von der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 32 ha groß und umfasst folgende Flurstücke der Stadt Hoyerswerda

- Gemarkung Knappenrode, Flur 2:
210/2, 210/3, 210/5, 210/7, 210/8, 211/1, 211/3, 212/11, 212/13, 212/18, 212/25, 213/4, 214/1, 214/2

- Gemarkung Knappenrode, Flur 3:
2/1, 2/2, 3/1, 4/7, 4/8, 166

3. Teilnehmer

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft. Diese entsteht gemäß § 16 FlurbG mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Knappenrode – Entwicklungsgebiet Energiefabrik“

und hat ihren Sitz beim Landratsamt Bautzen in Kamenz.

Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen.

4. Nebenbeteiligte

Beteiligt am Verfahren sind neben den Teilnehmern, gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Nebenbeteiligten:

- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet zusammenhängt und dies beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke;
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Öffentliche Bekanntmachung und Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Beschluss wird in der beteiligten Stadtverwaltung Hoyerswerda, sowie in der angrenzenden Gemeinde Lohsa und der angrenzenden Stadt Wittichenau nach den Vorschriften über die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, sowie in der angrenzenden Gemeinde Lohsa und der angrenzenden Stadt Wittichenau zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten, mindestens jedoch 20 Stunden pro Woche, aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation - SG Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz als zuständige Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der

Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen. Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

Kamenz, den 07.12.2018

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

(§§ 16 und 17 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG))

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Andreas Rosenau hat durch Katastervermessung Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bestimmt und abgemarkt:

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Gemarkung: Spohla Flur 1

Flurstücke: 52/1, 52/8, 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 55/1, 55/2, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 113/1, 113/2, 113/3, 114/1, 114/2, 115/1, 115/2, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 126/1, 126/2, 127/1, 127/2, 130/1, 130/2, 131, 132/1, 132/2, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 152/1, 152/2, 155/1, 155/2, 156/1, 156/2, 157, 158/1, 158/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 165/1, 165/2, 166/1, 166/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 174, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177, 179/1, 179/2, 180/1, 180/2, 182, 183/1, 183/2, 184/1, 184/2, 184/3, 185, 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 188/2, 188/3, 188/4, 191/2, 191/3, 191/4, 192, 193, 194/1, 194/2, 195/2, 195/3, 198/2, 199/1, 199/2, 199/3, 200/1, 200/2, 200/3, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 211/1, 211/2, 212/1, 212/2, 215/1, 215/2, 215/3, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221/1, 221/2, 222/1, 222/2, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/1, 225/2, 226/1, 226/2, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229/1, 229/2, 231/1, 231/2, 232/1, 232/2, 233/1, 233/2, 234/1, 234/2, 235/1, 235/2, 236/1, 236/2, 237/1, 237/2, 238/1, 238/2, 239/1, 239/2, 240/1, 240/2

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Gemarkung: Spohla Flur 2

Flurstücke: 506/1, 506/2, 507/1, 507/2, 508/1, 508/2, 508/3, 508/4, 509/1, 509/2, 509/3, 510/1, 510/3, 511/1, 511/3, 512/1, 512/3, 513, 514, 515/1, 515/2, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526/1, 526/2, 528/1, 528/2, 529, 530, 532, 533/1, 533/2, 535/1, 535/2, 536/1, 536/2, 537, 541, 546/1, 546/2, 547, 550/1, 550/2, 551/1, 551/2, 554/1, 554/2, 555/1, 555/2, 557/2, 557/3, 558/1, 558/2, 561/1, 561/2, 562/2, 562/5, 563/1, 563/2, 566/1, 566/2, 567/1, 567/2, 572/1, 572/2, 573/1, 573/2, 576/1, 576/2, 577/1, 577/2, 580/1, 580/2, 581/1, 581/2, 584/1, 584/2, 585/1, 585/2, 587/1, 587/2, 588/1, 588/2, 589/1, 589/2, 590, 591/1, 591/2, 592/1, 594/1, 594/2, 596/1, 596/2, 597/1, 597/2, 600/1, 600/2, 603/1, 603/2, 604/1, 604/2, 606/1, 606/3

Gemeinde: Stadt Wittichenau

Gemarkung: Spohla Flur 4

Flurstücke: 67, 142/1, 142/3, 143/1, 143/3, 147/1, 147/3, 148/1, 148/3, 149/1, 149/3, 150/1, 150/3, 151/1, 151/3, 152/1, 152/3, 153/1, 153/3, 160, 161/1, 161/2, 161/3, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 162/5, 162/6, 162/7, 162/8, 162/9, 163/2, 163/3, 164/1, 164/2, 165, 166/1, 166/2, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergebnisse liegen ab dem 02.01.2019 bis zum 04.02.2019

in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Andreas Rosenau, Straße A Nr. 6 (Industriegelände), 02977 Hoyerswerda, in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Rosenau, Straße A Nr. 6 (Industriegelände), 02977 Hoyerswerda erhoben werden.



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz